

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 10. Februar 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

23.11.2010

Geschäftszeichen:

II 23-1.65.11-70/10

Zulassungsnummer:

Z-65.11-404

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2015

Antragsteller:

**E.L.B.-Füllstandsgeräte
Bundschuh GmbH + Co.**

An der Hartbrücke 6
64625 Bensheim

Zulassungsgegenstand:

**Standaufnehmer (Magnettauchsonde) Typ T-20.F... und Messumformer als Anlageteile von
Überfüllsicherungen**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.11-404 vom 10. Februar 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-65.11-404

Seite 2 von 3 | 23. November 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:**1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Standgrenzschalter vom Typ "T-20.F..." mit eingebautem bzw. nachgeschaltetem Messumformer, der als Teil einer Überfüllsicherung (siehe Anlage 1) dazu dient, bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten Überfüllungen von Behältern zu verhindern. Der Standaufnehmer arbeitet nach dem Schwimmerprinzip. Der Schwimmer des Standaufnehmers ruht unterhalb des eingestellten Schaltpunktes auf einem Anschlagring und betätigt die im Führungsrohr angebrachten Reedkontakte mit dem im Schwimmer eingebautem Permanentmagneten. Wird der Schwimmer vom steigenden Flüssigkeitsspiegel angehoben, öffnen die Reedkontakte und unterbrechen rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades den Füllvorgang oder lösen akustisch und optisch Alarm aus.

(2) Die von der Lagerflüssigkeit, deren Dämpfen oder Kondensat berührten Teile des Standaufnehmers bestehen im Allgemeinen aus nichtrostendem, austenitischem Stahl nach DIN EN 10088-3¹. Es dürfen auch Hastelloy oder Titan eingesetzt werden. Für die Standaufnehmer Typ T-200.F... und T 208.F... werden die Kunststoffe Polyvinylchlorid (PVC), Polypropylen (PP), Polytetrafluorethylen (PTFE) oder Polyethylen (PE-HD) verwendet. Der Standaufnehmer darf für Behälter unter atmosphärischen Bedingungen und darüber hinaus, je nach Ausführung, bei Medien-Temperaturen von – 20 °C bis 150 °C (siehe Technischen Beschreibung², Abschnitt 1.4.4) und bei Überdrücken im Behälter bis 20 bar (siehe Technischen Beschreibung, Abschnitt 1.4.2) betrieben werden. Die Umgebungstemperatur am Standaufnehmerkopf darf max. 60 °C betragen. Der Standaufnehmer darf nur für feststofffreie oder feststoffarme Lagerflüssigkeiten mit einer Dichte von mindestens 0,60 kg/dm³ (siehe Technischen Beschreibung, Abschnitt 1.4.2) und einer Viskosität von ≤ 150 mm²/s (cSt) verwendet werden. Diese Flüssigkeiten dürfen nicht zum Verkleben, Verharzen oder Auskristallisieren neigen. Eventuelle Feststoffanteile dürfen nicht magnetisierbar sein und dürfen einen Partikeldurchmesser von 200 µm nicht überschreiten.

Die für die Melde- oder Steuerungseinrichtung erforderlichen Anlageteile und der Signalverstärker sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionsschutzverordnung -) erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG³.

- 1 DIN EN 10088-3:2005-09 Nichtrostende Stähle - Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung.
- 2 vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V. geprüfte Technische Beschreibung des Antragstellers vom 16.08.2010 für die Überfüllsicherung Typ T-20.F...
- 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-65.11-404

Seite 3 von 3 | 23. November 2010

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Abschnitt 2.1, Zusammensetzung und Eigenschaften, Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Zulassungsgegenstand setzt sich aus folgenden Einzelteilen zusammen:

a) Standaufnehmer (Magnettauchsonde):

Typ T-20.F...

Die vollständige Typenbezeichnung ist dem Typenschlüssel gemäß der Technischen Beschreibung zu entnehmen. Sie enthält Angaben zum Führungsrohr, zur Sicherheitsfunktion, zum Material von Verschraubung und Führungsrohr, zum Anschlussgewinde, zur Ausführung, zu zusätzlichen Schaltkontakten, zum Schwimmermaterial, zum Anschluss, zum Explosionsschutz und zur Länge sowie gegebenenfalls zu weiteren Optionen.

b₁) im Standaufnehmer eingebauter Messumformer:

Typ ET 52.

Typ ET-522

Typ ET-580

b₂) separater Messumformer (Schaltverstärker):

Typ KR-163...

Typ KR-168...

Typ KR-163AEx...

Typ KR-268...

Typ OAA-100-A1...

Typ OAA-100-A3...

Typ OAA-300-...

(mit integrierter Meldeeinrichtung)

Typ XR- . . .

Der Typenschlüssel enthält Angaben zum Typ, zum Gehäuse, zu den Ausgängen, zur Versorgungsspannung, zur Aufbauform, zur Meldeeinrichtung, zur Sensorart, zur Kanalzahl, zur Anschlussart, zur Empfindlichkeit sowie gegebenenfalls zu weiteren Optionen.

Abschnitt 4, Bestimmungen für die Ausführung, Absatz (1), 2. Satz erhält folgende Fassung:

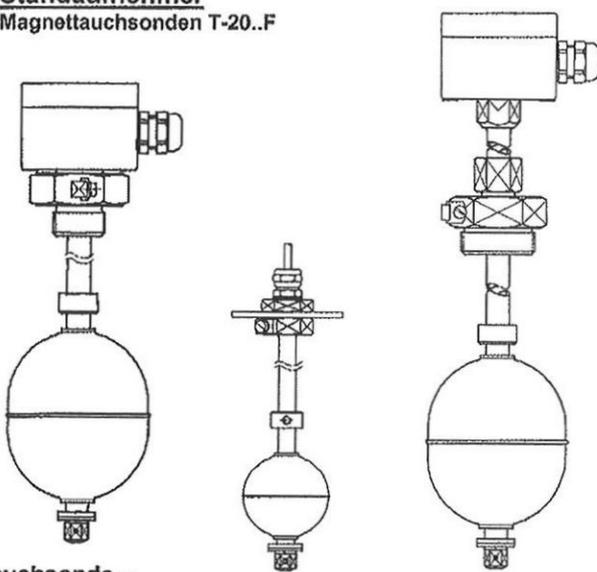
Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Leckageerkennungssystems dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind und zusätzlich über Kenntnisse des Brand und Explosionsschutzes verfügen, wenn diese Tätigkeiten an Anlagen für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C durchgeführt werden.

Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die ergänzte Anlage 1 dieses Bescheids.

Holger Eggert
Referatsleiter



Standaufnehmer
Magnettauchsonden T-20..F



Tauchsonde –

fest

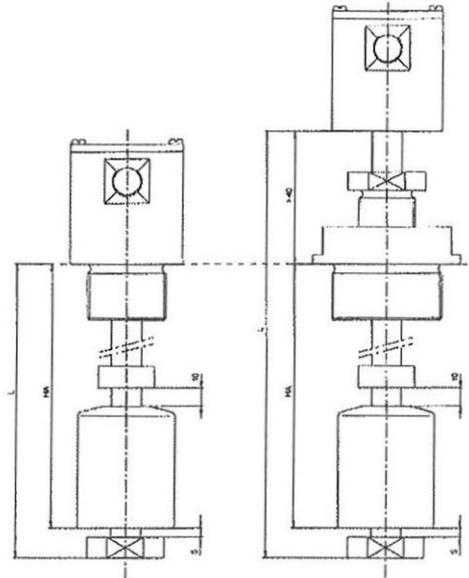
T-200
T-201
T-202
T-203
T-204
T-208
T-209
T-209/0

Tauchsonde –
Kabelschwanz

T-204/0
T-205
T-205/0
T-206
T-207
T-207/0

Tauchsonde –
verstellbar

T-200
T-201
T-202
T-203
T-204
T-208



Tauchsonde –

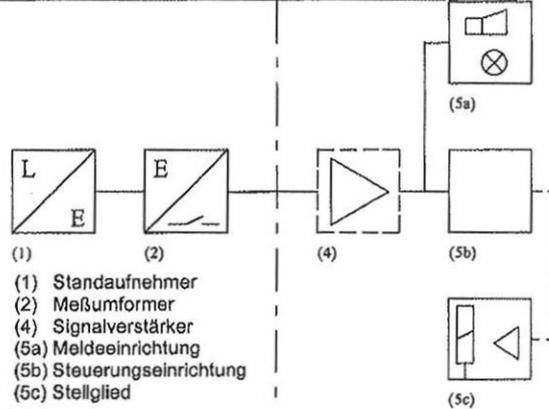
fest

T-200

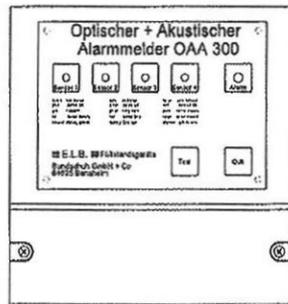
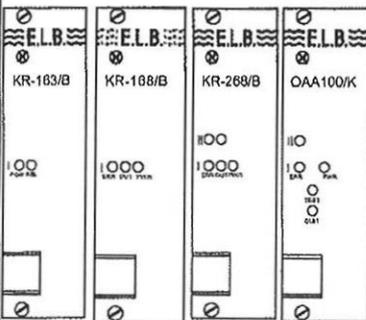
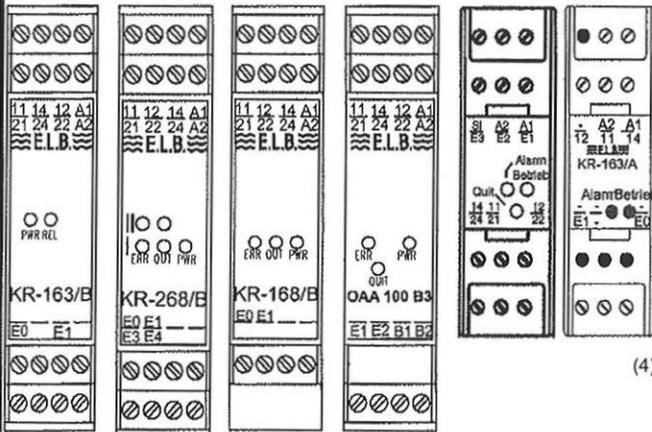
Tauchsonde –
verstellbar

T-200

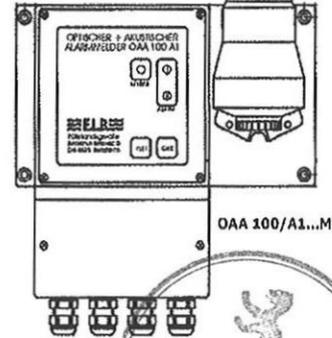
Schematischer Aufbau der Überfüllsicherung



(4) bis (5c) nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung



170 x 165 x 85



Antragsteller:

ELB Füllstandsgeräte
Bundschuh GmbH + Co.
An der Hartbrücke 6
64625 Bensheim

Z-65.11-404_An1_Aug2010.doc

Zulassungsgegenstand:

Überfüllsicherung Magnettauchsonden:
T-200 F; T-201 F; T-202 F; T-203 F;
T-204 F; T-204/0 F; T-205 F; T-205/0 F;
T-206 F; T-207, T-207/0, T-208 F;
T-209 F; T-209/0 F;

Schaltverstärker:
KR-163...; KR-24V...; KR-168...; KR-268...;
OAA100-A1...; OAA100A3...; OAA 300...;
ET-...; XR-...

Bescheid vom 23.11.2010

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-65.11-404
vom 10.02.2010

